

Waldbesitzerverein Schierling w.V.

Laberstraße 2, 84069 Schierling, Tel.: 09451/948593, Fax: 09451/941113
e-mail: post@wbv-schierling.de, Internet: www.wbv-schierling.de



WBV-Info 1/2017

EINLADUNG

Sehr geehrtes Mitglied,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir dürfen Sie zu unserer diesjährigen

Jahreshauptversammlung am Donnerstag, 02. März 2017

ganz herzlich einladen.

17.30 Uhr Gedenkgottesdienst für unsere verstorbenen Mitglieder in der **Pfarrkirche Schierling** mit der Bitte um zahlreiche Teilnahme

19.00 Uhr Jahreshauptversammlung im Restaurant „**top four**“, **Fruehaufstraße 33** in **Schierling**

Tagesordnung:

1. **Gemeinsames Abendessen**
2. **Eröffnung und Begrüßung**
durch den 1. Vorsitzenden H. Georg Blümel
3. **Kurzreferat: „Aktuelles aus dem Bereich Forsten“**
Referent Forstdirektor H. Klaus Stögbauer,
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing
4. **Tätigkeitsbericht** 1. Vorsitzender H. Blümel
5. **Geschäftsbericht** 2. Vorsitzender H. Englbrecht
6. **Kassenbericht 2016** Rechnungsführerin Fr. Englbrecht und
Kassenprüfbericht der Kassenprüfer durch H. Steinberger
7. **Entlastung der Vorstandschaft**
8. **Haushaltsvoranschlag 2017** Rechnungsführer Fr. Englbrecht
9. **Grußworte**
10. **Satzungsänderung**
11. **Ideen für Bau der Geschäftsstelle** H. Blümel / H. Voit
12. **Wünsche und Anträge**



Unsere Waldwarte stehen Ihnen in neuer Besetzung in bewährter Form zur Verfügung



Herr Josef Engelbrecht

2. Vorsitzender

Kolbing 37, 84069 Schierling

Tel.: 09451 / 878

Mobil: 0170 / 82 34 150

Zuständigkeitsgebiet:

Schierling, Aufhausen, Paring,
Dünzling, Sandsbach, Langquaid,
Herrngiersdorf, Niederleierndorf



Herr Josef Altweck

Vorstandsmitglied

Frey 2, 94333 Geiselhöring

Tel.: 09423 / 1340

Mobil: 0170 / 44 29 968

Zur Unterstützung von Herrn Steger:
Geiselhöring und Haader



Herr Dipl.-Ing. Korbinian Zellner

Geschäftsstelle

Tel.: 09451 / 94 85 93

Mobil: 0151 / 58 49 47 95

Zuständigkeitsgebiet:

Pfeffenhausen, Hohenthann,
Schmatzhausen



Herr Josef Melz

Vorstandsmitglied

Reinischgrub 1, 84056 Rottenburg

Tel.: 08781 / 480

Mobil: 0171 / 11 40 435

Zuständigkeitsgebiet:

Wildenberg, Obereulenbach, Rottenburg,
Oberlauterbach, Laaberberg



Herr Dipl.-Ing. Benjamin Czech

Geschäftsstelle

Tel.: 09451 / 94 85 93

Mobil: 0151/68801583

Zuständigkeitsgebiet:

Ergolsbach und Neufahrn



Herr Johann Lorenzer

Pfeffendorf 4, 84056 Rottenburg

Tel.: 08785 / 249

Mobil: 0174 / 61 52 128

Zuständigkeitsgebiet:

Steinbach, Oberroning, Gebersdorf,
Hebramsdorf, Inkofen, Rottenburg



Herr Josef Steger

Vorstandsmitglied

Oberdeggenbach 27, 84069 Schierling

Tel.: 09451/3531

Mobil: 0160/6662377

Zuständigkeitsgebiet:

Geiselhöring, Laberweiting,
Mallersdorf, Upfkofen,
Grafentraubach, Eitting, Allkofen



Sehr geehrte Mitglieder,

für das neue Jahr 2017 wünschen wir Ihnen und Ihren Familien alles Gute, besonders Gesundheit und viel Glück. Für das im letzten Jahr entgegengebrachte Vertrauen möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Vorstellung neuer Mitarbeiter

Seit 1. Januar 2017 ist das Team des WBV Schierling um ein weiteres Mitglied gewachsen. Herr Benjamin Czech wurde neben Korbinian Zellner als weiterer Förster eingestellt. Der gebürtige Donauaustauer ist zweifacher Familienvater und war die letzten zwei Jahre als Projektmanager für Nachhaltigkeitspläne am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut tätig. Bereits seit 2011 ist Herr Czech in der Privat- und Körperschaftswaldbewirtschaftung tätig und freut sich auf die neue Herausforderung in Schierling. Seine Aufgaben umfassen die forstfachliche Beratung im ganzen Vereinsgebiet, die Betreuung der Waldpflegevertragsflächen sowie die Aufgaben als Waldwart in den Gemeinden Ergoldsbach und Neufahrn.

Waldschutz aktuell

An dieser Stelle möchten wir nochmals an alle Waldbesitzer appellieren ihre Bestände auf Borkenkäferbefall zu kontrollieren und befallene Bäume möglichst zeitnah zu entfernen. Auch befallenes Kronenmaterial großzügig aus dem Bestand entfernen.

Holzmarkt 2017

Das Überangebot an Käferholz aus dem 3. Quartal hat sich seit Anfang des Winters entspannt.

Die Nachfrage nach frischem Holz ist derzeit wieder hoch, und wird die Wintermonate über anhalten.

Die Preise für Fixlängen ab 2b sind stabil bei 87,00 €/Fm **zzgl. MwSt.** (= 91,78 €/Fm brutto) und bleiben es auch über die Wintermonate, da der letzte Sturm „Egon“ keine nennenswerten Schäden im Vereinsgebiet verursacht hat.

Der Abschlag für Käferholz der Sägewerke ist weiterhin 20,00 €/Fm.

Das Überangebot an Faserholz ist stark zurückgegangen und das Papierholzwerk hat wieder freie Kapazitäten die genutzt werden sollten. Daher sollten jetzt junge Fichtenbestände durchforstet werden.

Der Brennholz und Hackschnitzelmarkt ist durch die milden Winter und das Überangebot der letzten Jahre immer noch stark angespannt.

Für genaue Sortimente, Aushaltungen und Preise wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder den zuständigen Waldwart.

Pflanzensammelbestellung Frühjahr 2017

Pflanzenbestellungen können noch bis zum **12.02.2017** in der Geschäftsstelle entgegen genommen werden.

Bitte verwenden Sie für die Pflanzenbestellung unser Formular, welches Sie im Anhang in unserem Rundschreiben erhalten. Sie finden das Bestellformular auch auf unserer Internetseite unter Formulare.

Bitte füllen Sie dieses vollständig aus und schicken es unterschrieben an die Geschäftsstelle zurück. Die falsche Telefonnummer im letzten Formular bitten wir zu entschuldigen.



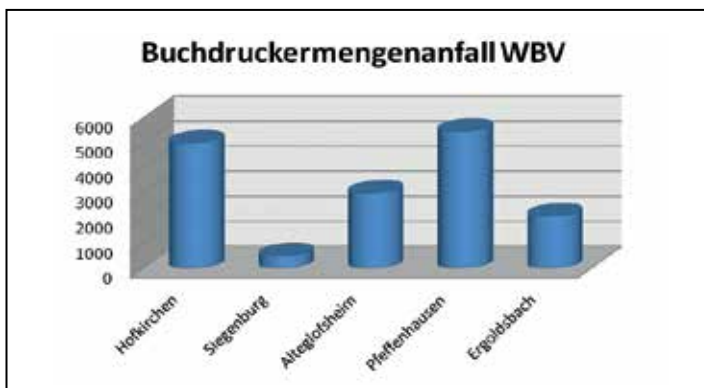
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing:

Waldschutzsituation im WBV-Gebiet

Die Borkenkäfersituation im gesamten WBV-Gebiet war bzw. ist angespannt. Die Anfang dieses Jahres befürchtete starke Kalamität ist glücklicherweise ausgeblieben. Ursächlich dafür war sicherlich der wechselhafte, oft regnerische Verlauf des Frühjahrs und des Frühsommers. Nach derzeitigen Schätzungen dürften aber immerhin mehr als 15.000 Fm Käferhölzer im Vereinsgebiet angefallen sein- Tendenz in den Herbst/Winter hinein noch steigend. Eindeutiger Hauptverursacher war der Buchdrucker.

Durch die hochsommerlichen Temperaturen im Spätsommer und Herbstanfang hat sich die Käfersituation aber wieder verschärft. Eine dritte Generation des Buchdruckers ist in den Fichtenstämmen angelegt, die nicht mehr zum Ausflug in diesem Jahr gekommen ist, aber sich, ähnlich wie 2015, im Winter weiterentwickeln und im Frühjahr mit großem Potential zum Schwärmen bereit sein wird.

Abb. 1: Buchdruckeranfall nach Forstrevieren



Zum Glück blieben die westlichen Teile Niederbayerns von Sommer- bzw. Hagelstürmen ver-

schont, sodass sich die Holzmarktsituation stabil gezeigt hatte und die nahen Sägewerke die angefallenen Holzmengen, nach zwischenzeitlichen Verzögerungen, auch gut aus dem Wald abgefahren haben.

WICHTIG für Sie als Waldbesitzer ist es jetzt immer noch, alle auffindbaren Käferester und noch vorhandene Einzelwürfe und Kronenmaterial unbedingt im Winter aufzuarbeiten und das Holz aus dem Waldbereich zu verbringen.

Waldbauliche Förderung

Aufgrund der erfreulichen hohen Nachfrage nach finanzieller Förderung von Waldumbaumaßnahmen sind bereits jetzt die Haushaltsmittel für 2017 angespannt. Deshalb können wir seit August letzten Jahres nur noch die wichtigste Maßnahme „Wiederaufforstung“ fördern. Die Förderung von Pflegemaßnahmen und der Naturverjüngung sind ausgesetzt. Das bedeutet aber glücklicherweise, dass es keine Einschränkungen bei der Förderung der geplanten Frühjahrskulturen gibt.

Bei der sonst gewohnten raschen Auszahlung nach der Fertigstellung und Abnahme unsererseits kann es heuer zu Verzögerungen kommen. Die Auszahlung der Fördergelder im letzten Jahr lief jedoch planmäßig. Wir konnten die Fördergelder für alle fertig gestellten Maßnahmen auszahlen.

Geplante Satzungsänderungen der WBV Schierling w. V. anl. der Jahreshauptversammlung 2017:

(Änderungen in rot!)

§1(4) bisher: Der Wirkungsbereich erstreckt sich hauptsächlich auf die Altlandkreise Mallersdorf und Rottenburg an der Laaber.

§ 1(4) neu: Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Gemeinden der **Altlandkreise Mallersdorf und Rottenburg a. d. Laaber** sowie die ebenfalls nachfolgend genannten daran angrenzenden Gemeinden.

Die zugehörigen Gemeinden sind (Kerngemeinden unterstrichen):

Vom **Landkreis Dingolfing-Landau** die Gemeinde Mengkofen,

vom **Landkreis Kelheim** die Gemeinden Abensberg, Attenhofen, Bad Abbach, Elsendorf, Hausen, Herrngiersdorf, Kirchdorf, Langquaid, Rohr i. NB, Siegenburg, Teugn, Volkenschwand und Wildenberg,

vom **Landkreis Landshut** die Gemeinden Bayerbach b. Ergoldsbach, Ergolding, Ergoldsbach, Essenbach, Hohenthann, Neufahrn i. NB, Obersüßbach, Pfeffenhausen, Postau, Rottenburg a. d. Laaber und Weihmichl,

vom **Landkreis Regensburg** die Gemeinden Aufhausen, Hagelstadt, Pfakofen, Schierling, Sünching und Thalmassing,

sowie vom **Landkreis Straubing-Bogen** die Gemeinden Feldkirchen, Geiselhöring, Laberweinting, Leiblfing, Mallersdorf-Pfaffenberg und Perkam.

§ 2(2) bisher:

Der WBV führt seine Geschäfte nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft laut Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975, BGBl S. 1037. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) gemeinschaftliche Vertretung seiner Mitglieder in allen Bereichen der Waldwirtschaft und Forsttechnik
- b) Beratung der Mitglieder in Fragen der Holzauhaltung, -sortierung und -verwertung, der Planung des Holzeinschlages, der -aufarbeitung und der -bringung
- c) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen und gemeinsame Waldbegänge
- d) gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen geeigneter Herkünfte, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldwirtschaft notwendigen Materialien
- e) gemeinsames Durchführen erforderlicher Forstschutzmaßnahmen
- f) Fördern der Walderschließung durch den Bau und das Instandhalten von Wegen und Lagerplätzen sowie Beraten der Mitglieder bei Planung und Durchführung solcher Vorhaben
- g) Eintreten für einen standortgerechten, naturnahen und nachhaltigen Waldbau
- h) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen sowie Geräten zum Umsetzen der Aufgaben der WBV
- i) Fördern der energetischen und thermischen Verwertung von Holz
- j) gemeinsames Verwerten von Holz und Walderzeugnissen sowie Abstimmen der einzelnen forstlichen Vorhaben
- k) Begründen von standortgerechten Forstkulturen, Ausführen von Bestands-

pflgearbeiten -einschließlich des Forstschutzes-, sowie Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei diesen Maßnahmen

- l) Betreuen und Bewirtschaften von Privatwaldungen auf der Basis individuell gestalteter Waldpflegeverträge
- m) Informieren über neuzeitliche Arbeitsverfahren und moderne Forstgeräte
- n) Aufklären der Mitglieder über den jeweils aktuellen Stand bei den Zertifizierungsrichtlinien
- o) Fördern jeglichen Bestrebens zum Erhalt und zum Schutze des Waldes als lebenswichtiges Element der heimischen Flora und Fauna sowie der heimischen Landschaft und Landeskultur
- p) Werbung für das Naturprodukt Holz, um den überregionalen und regionalen Absatz zu steigern

§ 2(2) neu:

Der WBV führt seine Geschäfte nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft laut Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975, BGBl S. 1037. Ihm obliegen insbesondere für seine ordentlichen Mitglieder folgende Aufgaben:

....

- e) gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen
- f) Förderung der Walderschließung durch den Bau und das Instandhalten von Wegen und Lagerplätzen sowie Beratung der Mitglieder bei Planung und Durchführung solcher Vorhaben
- h) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen sowie Geräten zur Umsetzung der Aufgaben der WBV
- i) Förderung der energetischen und thermischen Verwertung von Holz
- j) gemeinsames Verwerten von Holz und Walderzeugnissen sowie Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben
- k) Begründung von standortgerechten Forstkulturen, Ausführung von Bestandspflgearbeiten -einschließlich des Forstschutzes-, sowie Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei diesen Maßnahmen
- l) Betreuung und Bewirtschaftung von Privatwaldungen auf der Basis individuell gestalteter Waldpflegeverträge
- m) Information über neuzeitliche Arbeitsverfahren und moderne Forstgeräte
- n) Aufklärung der Mitglieder über den jeweils aktuellen Stand bei den Zertifizierungsrichtlinien
- o) Förderung jeglichen Bestrebens zum Erhalt und zum Schutze des Waldes als lebenswichtiges Element der heimischen Flora und Fauna sowie der heimischen Landschaft und Landeskultur
- p) Werbung für das Naturprodukt Holz, um den überregionalen und regionalen Absatz zu steigern

§ 3(2)bisher: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Gebiet der WBV Eigentümer oder Besitzer von Wald ist.

§ 3(2) neu: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Vereinsgebiet der WBV Eigentümer oder Besitzer von Wald ist.

§ 6(2) c bisher: das zur Veräußerung bestimmte Holz durch den WBV anbieten zu lassen

§ 6(2) c neu: das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch den WBV anbieten zu lassen

§ 12 bisher:

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

....

m) Aufstellen von gemeinsamen Verkaufsregeln

n) Erlassen von Vereinsordnungen, wie z B. Geschäfts-, Beitrags- oder Kassenordnung

o) Jährliche Auskunftserteilung an die Verleihungsbehörde

p) Bestellen von Arbeitskreisen zur Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Sonderaufgaben oder Einzelprojekten des Vereins

(3) Der Waldbesitzerverein Schierling w. v. wird durch den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist - Einzelvertretung im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1.Vorsitzende nur bei seiner Verhinderung durch den 2. und dieser durch den 3. Vorsitzenden vertreten wird.

(4) Der Vorstand haftet schuldrechtlich gegenüber dem Verein nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln.

§ 12 neu:

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

....

m) Erlassen von Vereinsordnungen, wie z B. Geschäfts-, Beitrags- oder Kassenordnung und Festsetzung von Aufwandsentschädigungen sowie Entgelten für die Benutzung vereinseigener Geräte und Einrichtungen sowie für erbrachte Dienstleistungen nach Höhe und Fälligkeit.

n) Jährliche Auskunftserteilung an die Verleihungsbehörde

o) Bestellen von Arbeitskreisen zur Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Sonderaufgaben oder Einzelprojekten des Vereins

p) Das Recht und die Pflicht, die Erfüllung der Aufgaben der WBV zu überwachen

q) 1) Sofern der WBV nicht als Abnehmer (Eigengeschäft) oder Kommissionär der Erzeugnisse seiner ordentlichen Mitglieder auftritt, ist der Vorstand verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (ESTG) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

2.) Sofern der WBV die Erzeugnisse seiner ordentlichen Mitglieder erwirbt, für seine ordentlichen Mitglieder als Kommissionär auftritt oder nach § 141 der Abgabenordnung buchführungspflichtig ist, so ist der WBV verpflichtet,

i) jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches(HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

ii) Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.

iii) jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und an Hand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung eines entsprechenden Formblatts

der Verleihungsrichtlinie (VwV 787) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Der Waldbesitzerverein Schierling w. v. wird durch den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist - Einzelvertretung im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1.Vorsitzende nur bei seiner Verhinderung durch den 2. und dieser bei seiner Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden vertreten wird.

(4) Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er, sofern dem Ereignis nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugrunde lag, von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 18 (1) bisher: Über den wesentlichen Verlauf und über die Beschlüsse aller Versammlungen und Sitzungen des WBV sind Niederschriften zu fertigen.

§ 18 (1) neu: Über den wesentlichen Verlauf und über die Beschlüsse aller Versammlungen und Sitzungen des WBV und seiner Organe sind Niederschriften zu fertigen.

§ 19 (2) bisher: Auslagen, die einem Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses durch die Tätigkeit für die Vereinigung entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 19 (2) neu: Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden. Den Vorstandsmitgliedern kann für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Höhe der Auslagenpauschale und der Vergütung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 24 (4) bisher: - - - (nicht vorhanden)

§ 24 (4) neu: Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu Erlangung ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.

Adresse, bitte vollständig:

Name: _____
 Straße: _____
 PLZ/Ort: _____
 Telefon: _____



WBV Schierling w.V.
 Gemeinsam zum Erfolg

Telefon: 09451 / 94 85 93
 Telefax: 09451 / 94 11 13
 e-Mail: post@wbv-schierling.de

RÜCKANTWORT

Waldbesitzerverein Schierling w.V.
 Laberstr.2/Walkenstetten
 84069 Schierling

PFLANZENBESTELLUNG

FRÜHJAHR 2017

Meldefrist: 22.02.2017

Alle unsere Pflanzen sind ZÜF zertifiziert.

Baumart	Alter	Größe	Stck-Zahl
Bergahorn	3-jährig	50/80	
Douglasie	3-jährig	40/70	
Eur. Lärche	3-jährig	50/80	
Fichte	4-jährig	40/70	
Fichte	5-jährig	50/80	
Hainbuche	3-jährig	50/80	
Rotbuche	3-jährig	50/80	
Rotbuche	3-jährig	80/120	
Roterle	1-jährig	50/80	
Spitzahorn	3-jährig	50/80	
Stieleiche	2-jährig	50/80	
Vogelkirsche	1-jährig	50/80	
Weißtanne	5-jährig	25/50	
Winterlinde	2-jährig	50/80	

Andere Baumarten:

Forstmaterial:

Zaun		
160/20/15 hasendicht	50 m	Rollen
150/13/15 nicht hasendicht	50 m	Rollen
Z-Pfosten		Stück
Tonkinstab	1,50 m	Stück
Akazienstab	1,50 m	Stück
Wuchshülle	1,20 m	Stück
Gitterschutzhülle	ø 20 cm	lfm
Gitterschutzhülle	ø 30 cm	lfm

Lieferung:

oder

Selbstabholung:

Forstpflanzen Rominger, Haidenkofen
 Telefon 09480/361

Baumschule Schlegel, Elsendorf
 Telefon 08753/1516

Anpflanzung (Dienstleistung)

Bitte unbedingt frühzeitig melden
 und Kopie des Förderantrages beilegen!

Lieferung in ganzen Bündeln zu **25 Stück** bei den
 größeren Sortimenten oder in Bündeln zu **50 Stück**
 bei den kleineren Sortimenten. Die Abladestellen für
 Forstpflanzen werden auf wenige beschränkt!

**Abholzeiten der bestellten Forstzäune/Zubehör nur
 nach telefonischer Absprache bei**

**Hr. Josef Steger
 Oberdeggenbach 27
 Telefon 09451/3531**

Der WBV Schierling verpflichtet sich, für die von Ihnen bestellten Pflanzen, bei der Auslieferung die Qualität der gelieferten Pflanzen zu kontrollieren und ggf. entstehende Reklamationen abzuwickeln.

Datum/Unterschrift (Waldbesitzer): _____

Datum/Unterschrift (WBV Schierling): _____





Fichte – Baum des Jahres 2017

Die Dr.-Wondarz-Stiftung hat für dieses Jahr die Fichte als Baum des Jahres ausgerufen. Die Fichte ist das Symbol für erfolgreiche Wiederbewaldung nach den Holznöten im 18. Und 19. Jahrhundert und der Reparationshiebe nach den Weltkriegen. Es war lange Zeit der Brotbaum der Forstwirtschaft und wird dies auf absehbare Zeit auch noch bleiben. Die Fichte gilt jedoch als die heimische Baumart mit dem ungünstigsten Anpassungspotenzial an kommende klimatische Veränderungen und somit als Klimaverlierer. Sie benötigt zwar nur wenige Nährstoffe, die Wasserversorgung hingegen muss gewährleistet sein. Für das Gebiet der WBV wird ihr künftiges Anbauisiko auf praktisch allen Standorten als sehr hoch eingestuft.

Bildungsprogramm Wald

Auch in diesem Frühjahr werden zwei Seminare der Forstverwaltung am AELF Straubing angeboten, auf die Sie sich anmelden können. Bei den anderen Kollegialämtern schauen Sie bitte auf deren Homepages nach:

- „Praktische Vorführung maschineller Holzernte im Wald“, Außentermin, wird kurzfristig bekanntgegeben
- „Neue Baumarten braucht das Land“, Ansprüche, Risiken von selteneren Baumarten, ab Mitte März, genaue Termine werden noch bekanntgegeben.

Klaus Stögbauer
Bereichsleiter Forsten

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Landshut:

Einsatz von Bauschutt beim Waldwegebau - bitte Erlaubnis einholen!

Immer wieder kommt es vor, dass Dachziegel, der Schutt abgerissener Häuser oder anderer Gebäude auf Waldwegen zu finden ist. Aus diesem Grund haben die Stadt Landshut, das Landratsamt, das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Merkblatt herausgegeben, das über den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im nicht öffentlichen Feld- und Waldwegebau informiert. Das Merkblatt enthält alle wesentlichen Regeln, die es bei der Wiederverwertung dieser Materialien zu beachten gilt. Es richtet sich an private Grundstückseigentümer, die Wege auf ihren Privatflächen anlegen, instand setzen oder befestigen wollen.

Das Merkblatt enthält Hinweise, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung von Bauschutt (inkl. Straßenaufbruch) oder Recyclingbaustoffen im Feld- und Waldwegebau grundsätzlich möglich sein kann und was dabei zu beachten ist, um Umweltschäden und erhebliche Kostenrisiken zu vermeiden. Eine Wiederverwertung von geeignetem Material ist grundsätzlich zu begrüßen, denn sie trägt dazu bei, die natürlichen Ressourcen zu schonen. Die Verwendung von ungeeigneten Materialien für Bau und Instandsetzung kann sich jedoch auf die Gewässer, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft auswirken. Bauschutt oder Recyclingbaustoffe können Schadstoffbelastungen aufweisen und so bei einer unsachgemäßen Verwendung für den Feld- und Waldwegebau schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und damit letztlich den Menschen haben.

Ob der Bauschutt verwendet werden soll, um Waldwege zu stabilisieren, um einen Lagerplatz zu befestigen, ob der Schutt im Straßenbau oder bei irgendwelchen anderen „technischen Baumaßnahmen“ eingesetzt wird, in allen Fällen ist vorab die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadt Landshut) frühzeitig zu beteiligen. Es muss der Einbauort überprüft werden, die Abstände zu Wasserläufen, den Grundwasserstand und abfallrechtliche Vorgaben. Bei Wegebaumaßnahmen im Wald ist in Bezug auf die forstfachlichen Voraussetzungen der Bereich Forsten des AELF Landshut einzubinden.

Das Merkblatt enthält auf der letzten Seite alle relevanten Ansprechpartner der verantwortlichen Behörden. Interessierte können es auf der Homepage des AELF Landshut unter www.aelf-la.bayern.de herunterladen oder sich direkt an die dort genannten Personen wenden.

Verkehrssicherung

Wer Holz an öffentlichen Straßen lagert, trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der **Verkehrssicherungspflicht!** Es muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gewährleistet sein, dass das Laden und Abfahren des gelagerten Holzes mit dem LKW gefahrlos möglich ist. Entstehen auf Grund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Personen- oder Sachschäden, so haftet der verantwortliche Waldbesitzer als alleiniger Schuldner. Der WBV übernimmt in einem solchen Fall keine Haftung!

Schierling, Februar 2017

Georg Blümel
1. Vorsitzender

Josef Engbrecht
2. Vorsitzender

